

Digitaler Nachlass

Was ist ein digitaler Nachlass?



Schweizer
Paralegiker
Stiftung



Es gibt in der Schweiz immer mehr Menschen, die das Internet nutzen und ein Smartphone besitzen. Gemäss statista beträgt der Anteil der Schweizer Haushalte mit Internetzugang 96%. Im Jahr 2004 waren es noch 61%. Für 90% der Schweizer Wohnbevölkerung ist das Smartphone nicht mehr aus dem täglichen Leben wegzudenken. Alle diese Personen haben mindestens ein Mail-Konto, verwenden verschiedene Social Media-Anbieter für die mehr oder weniger persönlichen menschlichen Kontakte und nutzen diverse Internetdienste in Verbindung mit ihrem On- und Offlinealltag. Ein Leben ohne Internet ist heute kaum mehr vorstellbar. Die Onlineentwicklung schreitet rasant voran, was heute gilt, ist morgen schon fast veraltet.

Die Datenmengen und Informationen, die wir zu Lebzeiten auf den verschiedenen Onlinekanälen verteilen, sind beträchtlich. Längst sind wir zu gläsernen Menschen mutiert, ob es uns gefällt oder nicht. Was geschieht aber mit all diesen Daten, wenn wir sterben?

Wer stirbt, hinterlässt unzählige digitale Spuren – den digitalen Nachlass. Sorgen wir uns nicht zu Lebzeiten um unser digitales Erbe, leben wir auch nach unserem Tod virtuell weiter, wir

werden sozusagen unsterblich. Es liegt an den Angehörigen, sich nach dem Tod eines nahestehenden Menschen um dessen digitalen Nachlass zu kümmern. Ohne die nötigen Informationen und Zugangsdaten kann sich das als schwieriges und teilweise fast unmögliches Unterfangen erweisen.

Liegt es nicht in unserem eigenen Interesse, mitbestimmen zu können, was mit unseren Daten geschieht, wenn wir verstorben sind? Vielleicht möchten wir verhindern, dass Unbefugte (oder auch Angehörige) Einsicht in unsere Daten erhalten? Vielleicht möchten wir aber einfach unseren Angehörigen das Leben bei der digitalen Willensvollstreckung erleichtern. Dann sollten wir schon zu Lebzeiten ein paar grundlegende Dinge bedenken.

In Kürze

Der digitale Nachlass oder das digitale Erbe beinhaltet die Rechtspositionen eines verstorbenen Internetnutzers resp. dessen Vertragsbeziehungen zu den verschiedensten Anbietern von Internetdiensten wie z.B. sozialen Netzwerken, Nutzungsrechten, Urheberrechten sowie Foren- und Blogbeiträgen.

Idealerweise behält man selbst immer den Überblick über die eigenen Onlineaktivitäten, erstellt eine Liste mit allen Zugangsdaten, bewahrt sie an einem sicheren und gut zugänglichen Ort auf und informiert eine Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort. Besonders wichtig ist der Zugang zum Mail-Konto. Wenn dieser bekannt ist, können auch die Passwörter für die anderen Onlinedienste zurückgesetzt werden. Zudem laufen viele Verträge und Transaktionen über den Mailverkehr ab.

Tipps für Internetnutzer:

- Machen Sie sich rechtzeitig Gedanken über Ihr digitales Erbe.
- Behalten Sie den Überblick über Ihre Internetaktivitäten und löschen Sie alle Konten der Internetdienste, die Sie nicht mehr benötigen.
- Erstellen Sie eine Liste mit allen genutzten Internetdiensten inkl. Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) und aktualisieren Sie diese regelmässig. Bewahren Sie diese Liste an einem sicheren und gut zugänglichen Ort auf.

Gut zu wissen

Bei den verschiedenen Internetdiensten werden die Handlungsmöglichkeiten der Hinterbliebenen durch unterschiedliche Regelungen eingeschränkt, sie bieten eigene Lösungen für den Todesfall des Kontobesitzers an. Unter bestimmten Umständen kann das Konto des Verstorbenen aufgelöst oder der Zugriff auf die Inhalte gewährt werden. Einige Onlinedienste schalten das Profil nach einer gewissen Zeit auf inaktiv oder löschen das Konto. Bei Google gibt es einen Kontoinaktivitäts-Manager, auf dem eingestellt werden kann, nach welchem Zeitpunkt das Google-Konto als inaktiv gelten soll. Bei Microsoft (Outlook, Hotmail, OneDrive usw.) wird das Konto nach zwei Jahren Inaktivität automatisch geschlossen.

- Sammeln Sie alle Passwörter über einen Passwort-Manager. Bewahren Sie die Zugangsdaten für den Passwort-Manager an einem sicheren Ort auf.
- Übergeben Sie die Liste mit allen genutzten Internetdiensten oder die Zugangsdaten für den Passwort-Manager einer Vertrauensperson.
- Informieren Sie sich bei den genutzten Internetdiensten über die Möglichkeiten zur digitalen Nachlassplanung.
- Daten sind keine Vermögenswerte. Man besitzt aber Rechte an den Daten (aufgrund der eigenen Persönlichkeit). Übertragen Sie diese Rechte durch eine letztwillige Verfügung oder durch einen entsprechenden Zusatz in Ihrem Testament an eine vertrauenswürdige Person.

Hat der Verstorbene keine Vorkehrungen für den digitalen Nachlass getroffen, keine Passwörter notiert und den Erben hinterlassen, können die Angehörigen wie folgt vorgehen:

Tipps für Angehörige von Verstorbenen

- Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Online-Aktivitäten der verstorbenen Person (auch soziale Netzwerke und Apps).
- Prüfen Sie, ob es eine Vertrauensperson gibt, welche die Zugangsdaten zu den genutzten Internetdiensten besitzt oder der Verstorbene einen Passwort-Manager hat.
- Verschaffen Sie sich den Zugang zum Mail-Konto des Verstorbenen. Dazu brauchen Sie einen Sterbeschein oder einen Erbschein, um den Tod und den Erbenspruch zu beweisen.
- Kündigen Sie kostenpflichtige Abonnemente und Verträge auf den nächstmöglichen Termin.
- Löschen Sie alle Benutzerkonten bei den verschiedenen Internetdiensten (bspw. Online-Shopping).

Haben Sie Fragen? Ich freue mich über Ihren Anruf.

Franziska Beck, Leiterin Fundraising
Telefon +41 41 939 62 66
E-Mail franzisca.beck@paraplegie.ch

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Gemäss Schweizer Erbrecht wird eine Erbschaft als Ganzes auf die Erben übertragen. Digitale Daten, die auf einem lokalen Datenträger gespeichert sind, fallen zusammen mit allen anderen vererblichen Vermögenswerten in die Erbmasse. Bei Daten, die im Internet gespeichert sind, reichen die rechtlichen Regelungen oft nicht aus. Es handelt sich dabei meistens nicht um Vermögenswerte im Sinne des Erbrechts, sondern vielmehr um persönlichkeitsrechtliche Belange, die nicht auf die Erben übergehen. Die Angehörigen haben unter Berufung auf den Andenkenschutz nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Hinzu kommt, dass viele Anbieter ihren Sitz im Ausland haben und unklar ist, welches Recht überhaupt anwendbar ist. Gerade bei Daten zu Mail-Konten verweisen viele Provider auf den Persönlichkeits- und Datenschutz. Zu Unrecht, denn juristisch gesehen endet die Persönlichkeit mit dem Tod, und auch der Datenschutz verliert seine Wirkung.

Damit wir unser Recht auf informationelle Selbstbestimmung über den Tod hinaus wahrnehmen können, müssen wir in unserem Testament bestimmen, was mit unseren Daten geschehen bzw. wer sich um welche Daten in welcher Form kümmern soll. Dabei gilt es, die strengen Formvorschriften für die letztwillige Verfügung zu beachten. Sie muss in der Regel handschriftlich abgefasst oder öffentlich beurkundet sein.

Quelle: https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/Internet_und_Computer/onlinedienste/digitales-erbe.html